



Kanton Bern
Canton de Berne

Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	1
2. Ausgangslage und Neuregelungen.....	1
3. Erläuterungen zu den Artikeln	2
4. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (exkl. Gemeindeanteil).....	3
5. Personelle und organisatorische Auswirkungen	3
6. Auswirkungen auf die Gemeinden	3

Vortrag des Generalsekretariats an die Bildungs- und Kulturdirektion zur Direktionsverordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV) (Änderung)

1. Zusammenfassung

Die Direktionsverordnung vom 15. Juni 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LADV; BSG 430.251.1) wird in gewissen Bereichen angepasst. Auf den 1. August 2020 sind folgende Neuerungen vorgesehen:

- Die Anstellungsbehörde soll zukünftig für Schulleiterinnen, welche abwesend sind, weil sie stillen oder Milch abpumpen, unabhängig von der Abwesenheitsdauer eine Stellvertretung anstellen können.
- Die Anrechnung eines Ferienanteils bei kürzeren Stellvertretungen wird entsprechend der bereits geltenden Praxis angepasst und zukünftig nicht mehr auf befristete Anstellungsverhältnisse begrenzt.
- Die Einzellektionenansätze für Stellvertretende und Fachreferierende im Kindergarten und an der Primarstufe werden angepasst respektive leicht erhöht; dies als Folge der per 1. August 2020 beschlossenen Gehaltsklassenerhöhung auf diesen Schulstufen.
- Die Einzellektionenansätze für den theoretischen Unterricht in der Spalte Berufsfachschule (GK 10) werden aufgehoben.
- Mit der Direktionsreform UDR wurden per 1. Januar 2020 die Direktionsnamen und einzelne Amtsnamen angepasst. Die neuen Namen werden in der LADV entsprechend angepasst.

2. Ausgangslage und Neuregelungen

Die geltende Regelung im Bereich der Stellvertretungsmöglichkeiten für Schulleiterinnen, die Mutter geworden sind, wird als zu einschränkend beurteilt. Künftig soll die Anstellungsbehörde unabhängig von der Abwesenheitsdauer eine Stellvertretung anstellen können, wenn die Abwesenheit mit einem bezahlten Urlaub für das Stillen oder Abpumpen von Milch begründet ist.

Bei Anstellungen bis zu einem Monat ist ein Ferienanteil in den Ansätzen eingerechnet. Bei Anstellungen, die länger als einen Monat aber weniger als ein Semester dauern, werden ordentliche Monatsgehälter ausbezahlt. Je nachdem, ob und welche Schulferien in der Anstellungszeit liegen, decken diese Monatsgehälter aber unterschiedlich Arbeitsaufwände ab. Um den unterschiedlichen Situationen Rechnung zu tragen, wird in der praktischen Umsetzung von Artikel 9I Absatz 1 LADV bereits heute bei allen, also bei befristeten wie auch bei unbefristeten – vorzeitig aufgelösten –, Anstellungsverhältnissen ein Ferienanteil berechnet. Die Norm soll entsprechend angepasst werden.

Mit der Änderung vom 18. Dezember 2019 der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV; BSG 430.251; BAG 20-003) wurde die Gehaltsklasse der Primarstufe und des Kindergartens per 1. August 2020 von 6 auf 7 erhöht. Da die Einzellektionenansätze für Stellvertretende und Fachreferierende an die Gehaltsklassen gekoppelt sind, müssen sie für diese Schulstufen ebenfalls erhöht werden. Gleichzeitig soll ein heute unnötiger Ansatz (Spalte Berufsfachschule GK 10) aufgehoben werden.

Schliesslich sollen im Rahmen dieser Änderung die nötigen Anpassungen an die neuen Direktions- und Amtsnamen vorgenommen werden. Am 1. Januar 2020 ist die Änderung vom 5. Juni 2019 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01) in Kraft getreten. Damit wechselt der Name Erziehungsdirektion / Direction de l'instruction publique in «Bildungs- und Kulturdirektion» / «Direction de l'instruction publique et de la culture». Auch der französische Name des Mittelschul- und Berufsbildungsamts hat geändert. Diese Namensänderungen sind bis Ende 2022 in allen Erlassen vorzunehmen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 8 LADV: Stellvertretung für Schulleiterinnen beim Stillen oder Abpumpen von Milch

Aufgrund der bis anhin geltenden Regelung dürfen Schulleiterinnen für das Stillen bzw. Abpumpen gemäss Artikel 49 Absatz 4 LAV zwar zusätzliche Pausen machen, sie haben jedoch keinen Anspruch auf eine bezahlte Stellvertretung für diese Zeit. Gemäss Artikel 8 LADV kann für eine Schulleitung erst ab einer Abwesenheit von einer Woche (am Stück) eine Stellvertretung eingesetzt werden. Eine Anrechnung der Zeit für das Stillen bzw. Abpumpen erfüllt diese Vorgabe nicht. Schulleitungen sind frei in der Einteilung ihrer Arbeitszeit. Es besteht keine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung. Bisher wurde argumentiert, dass Schulleiterinnen eine gewisse zeitliche Flexibilität bei ihrer Arbeitsgestaltung und insofern auch bezüglich der Zeit für das Stillen bzw. Abpumpen haben.

Lehrerinnen können eine Stellvertretung «beanspruchen», wenn das Stillen bzw. Abpumpen während dem Unterricht stattfindet. Findet dies hingegen während der unterrichtsfreien Zeit statt, besteht kein Anspruch auf eine bezahlte Stellvertretung.

In Bezug auf die Situation der Schulleiterinnen wurde nun geprüft, ob die bis anhin geltende Regelung noch zeitgemäss ist. Die Regelung wird als zu einschränkend beurteilt. Künftig soll die Anstellungsbehörde unabhängig von der Abwesenheitsdauer eine Stellvertretung anstellen können, wenn eine Schulleiterin einen bezahlten Urlaub gemäss Artikel 49 Absatz 4 LAV beantragt.

Entsprechend soll Artikel 8 Absatz 1 LADV wie folgt ergänzt werden: « Die Anstellungsbehörde kann bei Abwesenheiten von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungsfunktionen ab dem ersten Abwesenheitstag eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit länger als eine Woche dauert. Unabhängig von der Abwesenheitsdauer kann die Anstellungsbehörde eine Stellvertretung anstellen, wenn die Abwesenheit mit einem bezahlten Urlaub für das Stillen oder Abpumpen von Milch begründet ist.»

Entscheidend ist, dass das bisherige System der Stellvertretungen grundsätzlich beibehalten wird. Es besteht lediglich ein Anspruch auf eine Stellvertretung, jedoch nicht auf eine finanzielle Entschädigung.

Artikel 9I LADV: Berechnung des Ferienanteils bei befristeten und unbefristeten Anstellungen von weniger als einem Semester

Der heute geltende Artikel 9I Absatz 1 lautet wie folgt: «Dauert ein befristetes Anstellungsverhältnis mehr als einen Monat, aber weniger als ein Semester, wird ein Ferienanteil an das Gehalt angerechnet.»

In der praktischen Umsetzung dieser Norm wird bereits heute auch bei unbefristeten Arbeitsverhältnissen, welche unerwartet vorzeitig enden, ein Ferienanteil berechnet. Eine Präzisierung von Artikel 9I Absatz 1 LADV ist daher angebracht. Die Anrechnung des Ferienanteils soll künftig offen formuliert und nicht auf befristete Arbeitsverhältnisse beschränkt werden.

Entsprechend wird auch die Überschrift 1.2c angepasst respektive offen formuliert.

Anhang 1: Einzellektionenansätze (zu den Artikeln 5 Absatz 1, 9d Absatz 1 und 9j)

Wie in der Ausgangslage bereits beschrieben, werden die Einzellektionenansätze für Stellvertretende und Fachreferierende der Primarstufe und des Kindergartens erhöht; dies aufgrund der per 1. August 2020 erfolgenden Gehaltsklassenerhöhung auf diesen Schulstufen und der Koppelung der Einzellektionenansätze an die Gehaltsklassen.

Zusätzlich soll im Anhang 1 die Spalte «Berufsfachschule (GK 10)» aufgehoben werden. Diese Spalte hätte grundsätzlich bereits mit der Änderung vom 26. Februar 2014 der LAV (BAG 14-031) gestrichen werden können, da zum damaligen Zeitpunkt die Einstufung in der Gehaltsklasse 10 für den theoretischen Unterricht aufgehoben worden ist. Allerdings wurde

damals auch eine Praxisregelung (Sonderregelung) für Lehrkräfte festgelegt, die bis dahin in der Gehaltsklasse 10 eingestuft und neu in die Gehaltsklasse 13 einzustufen waren. Das weitere Bestehen der Spalte wurde dadurch gerechtfertigt. Mit der Änderung der LADV per 1. August 2018 ist diese Sonderregelung aufgehoben worden, weshalb die Spalte nun gelöscht werden kann.

Inkrafttreten

Die Änderungen sollen am 1. August 2020 in Kraft treten.

4. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton (exkl. Gemeindeanteil)

Die Änderung der LADV per 1. August 2020 hat folgende finanzielle Auswirkungen:

- Die Anhebung der Einzellektionenansätze für Stellvertretungen und Fachreferierende der Primarstufe und des Kindergartens führt für den Kanton zu jährlichen Mehrkosten von rund CHF 0.42 Mio. (inkl. Sozialversicherungsbeiträgen von 20 %).
- Da die Anzahl Schulleiterinnen, die für die Stillzeit bzw. das Abpumpen eine Stellvertretung benötigen, gering sein wird, sind die zu erwarteten finanziellen Auswirkungen marginal.

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Aus personalpolitischer Sicht ist die Erhöhung der Einzellektionenansätze auf der Primarstufe und im Kindergarten zu begrüßen. Es wird zur Steigerung der Attraktivität der Arbeitsbedingungen für Stellvertretungen und Fachreferierende beitragen. Insbesondere im Volksschulbereich und vor dem Hintergrund der erschwerten Stellenbesetzung ist es mit den heutigen Ansätzen schwierig, Lehrkräfte für Stellvertretungseinsätze zu gewinnen.

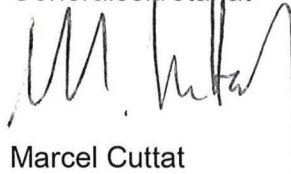
Eine Anpassung der Stellvertretungsmöglichkeiten für Schulleiterinnen für die Stillzeit bzw. für die Zeit für das Abpumpen ist zeitgemässer als die heutige Regelung. Eine Unterscheidung zu den Lehrerinnen, welche nur während der Unterrichtszeit Anspruch auf eine Stellvertretung haben, ist sachgerecht, zumal die reine Unterrichtszeit den weitaus grössten Teil des Berufsauftrages betrifft.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden beteiligen sich zu 30 Prozent an den Gehaltskosten der Lehrkräfte in der Volksschule. Die unter Ziffer 4 aufgeführten finanziellen Auswirkungen führen für die Gemeinden zu jährlichen Mehrkosten von rund CHF 0.18 Mio. (inkl. Sozialversicherungsbeiträge von 20%).

Bern, 19. Juni 2020

Generalsekretariat



Marcel Cuttat

